

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 v. 2.5.2017, COM(2017) 256 – Single Digital Gateway (SDG)**

#### **Wer wir sind:**

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) ist die Spitzenorganisation der 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Deutschland und vertritt damit 3,6 Mio. Unternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistungen. Alle deutschen Unternehmen im Inland – ausgenommen Handwerksbetriebe, freie Berufe und landwirtschaftliche Betriebe – sind per Gesetz Mitglied einer IHK. Der DIHK koordiniert ferner das Netzwerk der 130 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 90 Ländern weltweit. Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).

#### **Summary**

A Single Digital Gateway, which brings together all the relevant information from the EU and the Member States as well as online procedures and assistance services, would be very helpful for companies wishing to operate across borders. Extending online procedures and making them more useful for companies from other EU Member States would also make it much easier for companies to use the internal market. This also applies to simplifications with regard to the submission of evidence and the reuse of data. At the same time, there is still room for improvements of the Commission's proposal:

The SDG website should bring together all information and online procedures which are relevant for enterprises. Undertakings should be able to rely that they fulfill all legal obligations when they comply with the provisions provided for by the SDG. The SDG claims to offer comprehensiveness. Therefore, all registration and notification obligations as well as permissions and further regulations should be covered. In case of changes online processing must also be possible. In addition, the closure of a company without insolvency or liquidation procedures should be covered as well. In view of the bureaucratic burden faced by companies in the posting of workers, it should be examined whether this subject could also be included in Annex II. Moreover, it should be possible for the Member States to offer additional information and online procedures on a voluntary basis and to link them to the SDG. The EU legislature too, must be allowed to add further topics at a later stage.

The basic prerequisite for the SDG is a uniform, clear and comprehensible structure. It is therefore necessary to analyse the possible systematic approach. With regard to goods and services, in addition to terms such as professional titles existing classification systems such as the customs tariff numbers or NACE codes could be used. Furthermore, the information included in the SDG must be complete and up-to-date and should also be aligned with the specific needs of companies. Specific information should be developed for beginners. The duties must be clearly described. In complex situations users must be advised to contact the competent authority, which must be always mentioned on the website. Moreover, it would be helpful to have a well-functioning search engine, not only for the assistance services, but also for the information and the online procedures. It would also be important for the German companies that the information is available in English or even better in German.

Concerning the online procedures, all relevant information must be made available in the form of a one-stop shop and all permission and registration procedures must be handled through a common interface. The website should also provide explanatory notes, frequently asked questions and answers (FAQ) as well as guidelines. The contact details of the competent authority should always be mentioned for further inquiries. Exceptions to pure online processing must be interpreted restrictively. However, concerning electronic formats, as long as not all technical requirements are available for cross-border cases, there must still be the possibility to submit applications in writing, by e-mail or on the spot. This possibility should also be available in emergency situations (such as system failure). An online constitution of companies would in principle be welcomed provided that an equivalent and, therefore, secure verification of the identity of persons and of the authenticity of documents can be achieved by means of purely electronic procedures. As the Commission confirms, the substantive arrangements are to be made in detail in a separate legal act. However, information of the Member States and existing online procedures should be linked to the SDG.

The parties concerned should be informed in advance about the possibilities of cross-border submission of evidence and the reuse of data. With regard to the assistance services, the Chambers of Commerce and Industry (IHK) and Chambers of Commerce Abroad (AHK) should be explicitly included and linked. Finally, it should be examined once again that the SDG does not cause duplications of existing information portals, particularly according to the Services Directive, and that it avoids contradictions. All EU information portals should be consolidated. Furthermore, the SDG must be compatible with national portals; Member States and municipalities should be able to incorporate their information and online procedures into the SDG in a simple way and without excessive effort and costs. A large part of the information will be provided by the Member States. Therefore, it should be ensured that the requirements of the Regulation are covered by EU competences and compatible with the principle of subsidiarity. Finally, a system of internal error correction, a quick implementation, sufficient financial resources as well as a wide-ranging advertisement are necessary to make the SDG successful.

## Zusammenfassung

Die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangsportals, das alle relevanten Informationen der EU und der Mitgliedstaaten, Online-Verwaltungsverfahren und Hilfsdienste zusammenführt, wäre sehr hilfreich für Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig werden wollen. Auch die Ausweitung von Online-Verfahren und deren Nutzbarmachung für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten würde den Unternehmen das Tätigwerden im Binnenmarkt erheblich vereinfachen. Dies trifft auch auf Vereinfachungen in Bezug auf die Nachweiserbringung und die Wiederverwendung von Daten zu. Gleichzeitig bestehen auch noch Verbesserungsmöglichkeiten am Vorschlag der Kommission:

Auf der Webseite des SDG sollten alle relevanten Informationen und Online-Verwaltungsverfahren zusammengeführt werden. Die Unternehmen sollten sich darauf verlassen können, dass sie alle gesetzlichen Pflichten erfüllen, wenn sie die über das SDG recherchierten Vorgaben beachten. Das SDG hat insofern einen Anspruch auf Vollständigkeit. Daher sollten alle Registrierungs-, Melde- und Anzeigepflichten sowie (gewerberechtliche) Erlaubnisse und weitere Reglementierungen umfasst sein. Auch bei Änderungen von Umständen, die der Registrierung zugrunde lagen, muss eine Online-Abwicklung möglich sein. Zudem sollte die Schließung eines Unternehmens ohne Insolvenz-/Liquidationsverfahren aufgenommen werden. Angesichts des bürokratischen Aufwands, den Unternehmen bei der Entsendung von Mitarbeitern haben, wäre überdies zu prüfen, ob dieses Themenfeld ebenfalls in den Anhang II aufgenommen werden könnte. Darüber hinaus sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, freiwillig zusätzliche Informationen und Online-Verwaltungsverfahren anzubieten und mit dem SDG zu verlinken. Auch dem EU-Gesetzgeber muss die Möglichkeit offenstehen, zukünftig weitere Themenfelder aufzunehmen.

Grundvoraussetzung für das SDG ist eine EU-weit einheitliche, klare und verständliche Struktur. Daher ist hier zu überlegen, nach welcher Systematik vorgegangen werden kann. In Bezug auf Waren und Dienstleistungen könnte dabei neben Begriffen wie z.B. Berufsbezeichnungen ergänzend auf bestehende Klassifizierungssysteme wie die Zolltarifnummern bzw. NACE-Codes zurückgegriffen werden. Die von dem SDG umfassten Informationen müssen zudem vollständig und aktuell sein und sich darüber hinaus am konkreten Bedarf der Unternehmen ausrichten. Für Einsteiger sollten spezifische Informationen entwickelt werden. Die Pflichten müssen ganz klar beschrieben werden. Bei komplexen Sachverhalten muss ein Hinweis auf die Notwendigkeit der Rücksprache mit der zuständigen Behörde erfolgen, die ebenfalls stets anzugeben ist. Hilfreich wäre auch eine gut funktionierende gemeinsame Suchmaschine, nicht nur für die Hilfsdienste, sondern auch für die Informationen und die Online-Verwaltungsverfahren. Für die deutschen Unternehmen wäre es zudem wichtig, dass die Informationen neben der Landessprache vorzugsweise auch auf Englisch oder noch besser auf Deutsch zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Online-Verwaltungsverfahren müssen im Sinne eines One-Stop-Shops alle relevanten Informationen gesammelt zur Verfügung stehen und alle Genehmigungs- und Registrierungsverfahren durch eine zentrale Schnittstelle abgewickelt werden. Auf der Webseite sollten auch erläuternde Hinweise, häufige Fragen und Antworten (FAQ) sowie Leitfäden zur Verfügung gestellt werden. Die Kontaktdaten der zuständigen Behörde sollten für Rückfragen immer angegeben werden. Ausnahmen von der reinen Online-Abwicklung sind eng auszulegen.

Solange bei Online-Formblättern noch nicht alle technischen Voraussetzungen für grenzüberschreitende Sachverhalte gegeben sind, muss allerdings noch die Möglichkeit bestehen, Anträge schriftlich, per E-Mail oder vor Ort einzureichen. Auch für Notfallsituationen (z.B. Systemausfall) sollte den Unternehmen diese Möglichkeit zur Verfügung stehen. Sofern eine gleichwertige und damit sichere Prüfung der Identität von Personen und Authentizität von Dokumenten über rein elektronische Verfahren erreicht werden kann, wäre auch eine Online-Gründung von Gesellschaften grundsätzlich zu begrüßen. Die materiellen Regelungen sind, wie die Kommission auch vorsieht, in einem gesonderten Rechtsakt im Einzelnen zu treffen. Informationen der Mitgliedstaaten und vorhandene Online-Verfahren sollten aber ebenfalls auf dem SDG verlinkt werden.

Auf die Möglichkeiten eines grenzüberschreitenden Austauschs von Nachweisen und die Wiederverwendung von Daten sollten die Betroffenen vorab hingewiesen werden. Bei den Hilfsdiensten sollten auch die IHKs und AHKs explizit aufgenommen und verlinkt werden. Schließlich sollte noch einmal genau geprüft werden, dass durch das SDG keine Doppelungen zu bestehenden Informationsportalen v.a. nach der Dienstleistungsrichtlinie aufgebaut und Widersprüche vermieden werden. Vielmehr sollten alle EU-Infoportale unter einem Dach zusammengeführt werden. Das SDG sollte zudem mit nationalen Portalen kompatibel sein. Mitgliedstaaten und Kommunen sollten ihre Informationen und Online-Verfahren einfach und ohne übermäßigen Aufwand und Kosten in das SDG eingliedern können. Außerdem ist zu bedenken, dass ein Großteil der Informationen von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden wird. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Vorgaben der Verordnung durch entsprechende Kompetenzen der EU gedeckt und mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sind. Schließlich ist auf eine interne Fehlerkorrektur, eine schnelle Umsetzung, eine ausreichende finanzielle Ausstattung sowie eine umfassende Bewerbung des SDG zu achten, damit das SDG Erfolg hat.

## **Inhalt**

- I. Grundsätzliche Einschätzung
- II. Allgemeiner Änderungsbedarf
  1. Reichweite und Klarstellung für gewerberechtliche Erlaubnisse
  2. Möglichkeit der freiwilligen Ausweitung sowie der Ausweitung durch den EU-Gesetzgeber
  3. Abstimmung mit anderen Informationsportalen und EU-Rechtsakten
  4. EU-weit einheitliche Struktur des Portals
  5. Verständliche, klare Struktur des Portals
  6. Suchmaschine
  7. Informationen und Verfahren in verschiedenen Sprachfassungen

- III. Zugang zu Informationen
  - 1. Klare Hinweise auf Pflichten der Nutzer
  - 2. Hinweis auf zuständige Behörde und Notwendigkeit der Rücksprache
  - 3. Spezialfall Produktkennzeichnung und -sicherheit
- IV. Zugang zu Online-Verwaltungsverfahren
  - 1. Allgemeine Anmerkungen
  - 2. Alle Genehmigungs- und Registrierungsverfahren müssen umfasst und durch eine zentrale Schnittstelle abgewickelt werden
  - 3. Umfassende Hilfestellung
  - 4. Ausnahmen von der reinen Online-Abwicklung eng auslegen
  - 5. Fortbestehende Alternativen zu Online-Verfahren für Übergangsfrist
  - 6. Verfahren zur Gründung von Unternehmen als juristische Personen
  - 7. Grenzüberschreitender Austausch zu Nachweisen
- V. Zugang zu Hilfsdiensten
- VI. Weitere Anmerkungen

## **I. Grundsätzliche Einschätzung**

Das Vorhaben der Kommission, ein zentrales digitales Zugangsportal (Single Digital Gateway, SDG) einzurichten, bietet großes Potenzial, um den Zugang zum EU-Binnenmarkt für Unternehmen zu erleichtern und wird von der IHK-Organisation sehr unterstützt. Gegenwärtig ist es für IHK-Mitgliedsunternehmen oftmals noch schwierig, alle erforderlichen Informationen, die sie für die Inanspruchnahme der Grundfreiheiten im Binnenmarkt benötigen, sowie die zuständigen Ansprechpartner im Internet aufzufinden. Die Informationen befinden sich nur teilweise auf den Seiten der EU und dort an unterschiedlichen Stellen. Auch wenn durch Verbesserungen der verschiedenen Portale wie Your Europe und der Datenbank für reglementierte Berufe sowie durch die zunehmende Verlinkung untereinander der Zugang zu Informationen schrittweise leichter wird, bleiben noch Verbesserungsmöglichkeiten. Insbesondere die Verknüpfung von EU-Seiten und nationalen Seiten kann noch optimiert werden. Außerdem sind die Verweise auf nationale Seiten nicht immer vollständig, zuweilen nicht aktuell und in vielen Fällen liegen die Informationen nur in der jeweiligen Landessprache vor. Außerdem lassen sich aus den Informationen nicht immer die daraus folgenden konkreten Melde-, Anzeige- und Registrierungspflichten und weitere Verpflichtungen ableiten. Auch sind Online-Verwaltungsverfahren noch nicht durchgängig auch für EU-Ausländer nutzbar.

Ein einheitliches Portal, das alle relevanten Informationen der EU und der Mitgliedstaaten zusammenführt, wäre daher sehr hilfreich. Es könnte den Unternehmen das Auffinden der erforderlichen Informationen insbesondere für den Verkauf von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen, die Gründung von Niederlassungen und die Entsendung von Mitarbeitern erheblich erleichtern. Außerdem ist es wichtig, dass Online-Verwaltungsverfahren auch



Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten tatsächlich zur Verfügung stehen. Der Kommissionsvorschlag greift auch insofern eine wichtige Forderung des DIHK auf. Die Verbesserung der grenzüberschreitenden Kooperation bei der Erbringung von Nachweisen ist ein weiteres wichtiges Puzzleteil für eine effektive Verwirklichung des Binnenmarkts, ebenso die Ausweitung und Vereinfachung der Wiederverwendung von bereits erhobenen Daten und vorgelegten Nachweisen unter Beachtung des Datenschutzes.

Dies ist ganz im Sinne der gemeinsamen Strategie der EU und der Mitgliedstaaten für einen Abbau von bürokratischen Hemmnissen und eine Stärkung des E-Governments. Außerdem dient dies der Stärkung von Start-Ups und KMUs. Die Digitalisierung kann – richtig gestaltet – zu einer großen Entlastung für Behörden und Unternehmen führen. Der deutsche nationale Normenkontrollrat hat 2015 in einer [Studie](#) festgestellt, dass sich für die Betroffenen 34 % der Kosten bei Verwaltungskontakten durch E-Government einsparen ließen.

Ein Großteil der Informationen des SDG wird von den Mitgliedsstaaten bereitgestellt werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Vorgaben für die Mitgliedsstaaten durch entsprechende Kompetenzen der EU gedeckt sind und mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sind.

Im Rahmen seines Beitrags zur Konsultation 2016 und seiner [Stellungnahme](#) vom Februar 2017 hat der DIHK zahlreiche Vorschläge zur Ausgestaltung des SDG gemacht. Diese wurden in vielen Punkten aufgegriffen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, auf weitere Verbesserungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung des Portals hinzuweisen. Diese sollen im Folgenden erläutert werden.

## **II. Allgemeiner Änderungsbedarf**

### **1. Reichweite und Klarstellung für gewerberechtliche Erlaubnisse**

Auf der Webseite des SDG sollten alle für die Unternehmen relevanten Informationen und Online-Verwaltungsverfahren zusammengeführt werden, gleichgültig ob diese aus Unionsrecht oder nationalem Recht folgen. Unternehmen sollten sich darauf verlassen können, dass sie alle gesetzlichen Pflichten erfüllen, wenn sie die über das SDG recherchierten Vorgaben beachten. Das SDG hat insofern einen gewissen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Bereiche, die in Anhang I und II des Vorschlags aufgezählt werden, greifen sehr viele relevante Themengebiete und Verwaltungsverfahren auf. Im Anhang könnte noch präziser gefasst werden, welche Registrierungen und (gewerberechtliche) Erlaubnisse erfasst sind. Umfasst sein sollten sämtliche Registrierungs-, Melde- und Anzeigepflichten sowie (gewerberechtliche) Erlaubnisse und weitere Reglementierungen. Prozesse im Rahmen der gewerberechtlichen Erlaubniserteilung sollten, wenn es sich anbietet, soweit wie möglich auf einfachem Wege online abgewickelt können und auf der Seite des SDG verlinkt werden. Zudem sollte die die Schließung eines Unternehmens ohne Insolvenz-/Liquidationsverfahren in beiden Anhängen ergänzt werden. Angesichts des bürokratischen Aufwands, den Unternehmen bei der Entsendung von Mitarbeitern haben, sollte überdies geprüft werden, ob dieses Themenfeld ebenfalls in den Anhang II aufgenommen werden

könnte. Auch sollte klargestellt werden, dass bei Änderungen von Umständen, die der Registrierung zugrunde lagen, ebenfalls eine Online-Abwicklung möglich sein muss.

## **2. Möglichkeit der freiwilligen Ausweitung sowie der Ausweitung durch den EU-Gesetzgeber**

Darüber hinaus sollte es den Mitgliedstaaten sowohl im Hinblick auf Informationen als auch im Hinblick auf die Online-Verwaltungsverfahren möglich sein, freiwillig – über die in Anhang I und II genannten Bereiche hinaus – Informationen und Online-Verwaltungsverfahren über das SDG zu verlinken. Denn es kann auch über diese Themengebiete hinaus Informationsbedarf bestehen und es könnten auch in der Zukunft Pflichten begründet werden, die keinem dieser Themenfelder zugeordnet werden können. Die Mitgliedstaaten bauen selbst bereits Portale bzw. in föderalen Systemen Portalverbunde auf, die ebenfalls viele Informationen aufbereiten und in den nächsten Jahren an den Start gehen oder ausgebaut werden sollen. Diese können ebenfalls wichtige Informationen für ausländische Unternehmen enthalten.

Den Mitgliedstaaten muss es daher möglich sein, freiwillig solche zusätzlichen Themenbereiche und Online-Verwaltungsverfahren, die für EU-Ausländer von Interesse sein könnten, ebenfalls mit dem SDG zu verlinken, ohne dass die Anhänge der Verordnung durch ein umfangreiches Gesetzgebungsverfahren oder einen delegierten Rechtsakt ausgeweitet werden müssen und ohne dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, sich dem anzuschließen. Für den jeweiligen Mitgliedstaat könnten je zwei gesonderte Bereiche eingeführt werden mit „weiteren Themenbereichen“ und „weiteren Online-Verwaltungsverfahren“, die selbständig von den Mitgliedstaaten gefüllt werden können.

Diese Möglichkeit ist in dem Verordnungsvorschlag bislang nicht vorgesehen. Von den Mitgliedstaaten kann freiwillig nur der Umfang der Hilfs- und Problemlösungsdienste erweitert werden (Art. 6 Abs. 2 und 3). Zwar soll eine Koordinierungsgruppe eingerichtet werden, deren Aufgabe es auch ist, bewährte Verfahren (best practices) auszutauschen (Art. 26 Abs. 1 lit. a). Auch dies berechtigt aber nicht zur Erweiterung des Portals. Daher sollte auch für Informationen und Online-Verwaltungsverfahren – wie für Hilfsdienste in Art. 6 Abs. 2 – klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten Links gemäß Artikel 16 bereitstellen können, die nicht in Anhang I und II aufgeführt sind, wenn diese den Qualitätsanforderungen des Art. 7 bzw. des Art. 8, 10 und 11 entsprechen. Anhang I und II sollte – ebenso wie Anhang III – nur den Mindestumfang beschreiben, aber nicht abschließend sein.

Darüber hinaus sollte auch dem EU-Gesetzgeber erlaubt sein, im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren weitere Themenbereiche, Online-Verwaltungsverfahren und Hilfsdienste in den Anwendungsbereich des SDG aufzunehmen. Das könnte z.B. im Fall eines künftigen gesetzgeberischen Tätigwerdens im Gesellschaftsrecht sinnvoll sein. Eine Öffnungsklausel im Verordnungstext könnte diese Möglichkeit absichern. Auf jeden Fall sollte kein zusätzliches gesondertes Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der SDG-Verordnung erforderlich sein.

### **3. Abstimmung mit anderen Informationsportalen und EU-Rechtsakten**

Insgesamt sollte noch einmal genau geprüft werden, wie das Verhältnis des neuen SDG zu bestehenden Informationsportalen v.a. nach der Dienstleistungsrichtlinie ist, um Doppelungen und Überschneidungen, aber auch Widersprüche zu vermeiden und gleichzeitig sicherzustellen, dass alle für die Unternehmen relevanten Informationen auf dem SDG verlinkt werden. Der Einheitliche Ansprechpartner leistet für den Bereich der Dienstleistungen bereits vieles von dem, was nunmehr noch einmal im Rahmen des SDG geregelt wird. Hier wurden auch bereits viele Möglichkeiten der Verbesserung geprüft und diskutiert, die auch im Rahmen des SDG zu berücksichtigen sind. Dies muss gut aufeinander abgestimmt sein. Außerdem ist zu klären, welche Auswirkungen die im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie bestehenden Ausnahmen für das SDG haben. Auch das Verhältnis zu anderen EU-Rechtsakten ist zu prüfen, um Widersprüche zu vermeiden. So ist auch im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe die Veröffentlichung von Informationen bereits klar geregelt. Es bleibt in den Anhängen und auch in der Begründung des Vorschlags unklar, ob auch auf diese Informationen verlinkt werden soll. Doppelte Informationspflichten wären überflüssig und bürokratisch.

Darüber hinaus sind beim Aufbau des Portals bestehende mitgliedstaatliche Portale, Portalverbünde und Planungen für solche sowie bereits verfügbare und in Entwicklung befindliche Online-Verwaltungsverfahren soweit wie möglich zu berücksichtigen. Nur so kann ein in sich abgestimmtes und gut kompatibles System entwickelt werden. Ein Großteil der Informationen wird durch die Mitgliedstaaten und dabei gerade auch durch die Kommunen bereitgestellt werden. Diese dürfen nicht durch zu komplexe Vorgaben überfordert werden. Daher soll darauf geachtet werden, dass diese ihre Informationen und Online-Verfahren einfach und ohne übermäßigen Aufwand und Kosten in das SDG eingliedern können. Best Practices sollten genutzt und zur Grundlage gemacht werden. Nur dann, wenn ein in jeder Hinsicht rundes System entsteht, das alle Informationen aus einer Hand anbietet, werden Unternehmen das SDG nutzen und das neue Portal ein Erfolg sein.

### **4. EU-weit einheitliche Struktur des Portals**

Die Schaffung einer einzigen zentralen Website, auf der alle Informationen über Rechte und Pflichten nach Unionsrecht und nationalem Recht zusammengetragen und verlinkt werden, kann Unternehmen die komplette Übersicht über die geltenden Anforderungen bieten und ergänzt insofern bestehende nationale Projekte für entsprechende Portale für grenzüberschreitende Sachverhalte.

Für Unternehmen, die nicht nur in einem einzigen weiteren EU-Mitgliedstaat aktiv werden wollen, sondern gleich in mehreren, wäre es überdies eine große Erleichterung, wenn sie die Informationen auf den mit der EU-Webseite verlinkten mitgliedstaatlichen Webseiten in einer einheitlichen, identisch strukturierten Anordnung wiederfinden. Das erleichtert die Suche erheblich und ermöglicht auch den Vergleich der Anforderungen verschiedener Mitgliedstaaten, falls ein Unternehmen noch unsicher ist, in welchem Mitgliedsstaat es grenzüberschreitend tätig werden möchte und sich zunächst informieren möchte.



Aber nicht nur im Hinblick auf die unterschiedlichen nationalen Anforderungen, auch aufgrund der zusätzlichen Hindernisse durch die Sprachunterschiede ist die einheitliche Struktur eine wesentliche Grundbedingung für den Erfolg des Portals. Auch wenn die Begriffe für Waren, Dienstleistungen und Berufe in den Amtssprachen unterschiedlich sind, muss das Portal den Nutzer zu den jeweils relevanten Reglementierungen hinführen. Ein anschauliches Beispiel hierfür ist der in Österreich bekannte Begriff des Brunnenbauers. Diese Tätigkeit ist in Österreich reglementiert. In Deutschland gibt es diese Tätigkeit nicht explizit. Daher muss das Portal hierfür Tools einsetzen, welche einen deutschen Nutzer, der zum Beispiel Schächte ausheben will, darauf stößt, dass diese Tätigkeit in Österreich ggf. unter den Brunnenbauer fallen könnte. Auch im Bereich der Produktsicherheit muss der Nutzer allein aufgrund der Angabe eines Produkts angezeigt bekommen, welche Verpflichtungen er zu erfüllen hat; es muss spezifische Informationen für Einsteiger in die Thematik geben (s. ausführlich III.3).

Daher ist hier zu prüfen, nach welcher Systematik vorgegangen werden könnte. In Bezug auf Waren und Dienstleistungen könnte neben Begriffen wie Berufsbezeichnungen und Produktnamen, die stets mit Übersetzungsschwierigkeiten verbunden sind, ergänzend auf bestehende Klassifizierungssysteme wie die Zolltarifnummern bzw. NACE-Codes zurückgegriffen werden. Dies könnte eine eindeutige Zuordnung in vielen Fällen erleichtern. Im Bereich der Produktsicherheit könnte etwa an die Systematik des Portals „[Trade Helpdesk](#)“ (früher „My export“) angeknüpft werden. Soweit Unternehmen die für sie gültigen Codes und Nummern kennen, könnten sie diese direkt bei der Suche eingeben. Im Übrigen könnte dies im Hintergrund der Suche für eine korrekte Verknüpfung der mitgliedstaatlichen Informationen sorgen.

Der Vorschlag sieht in Art. 15 eine gemeinsame Nutzerschnittstelle und in Art. 16 eine elektronische Linkablage vor, um die bereits bestehenden EU-Portale und nationalen Plattformen zu integrieren. Beides sind zentrale Voraussetzungen, um ein funktionsfähiges System aufzubauen. Gleichzeitig macht der Vorschlag bislang keine näheren Vorgaben zur Struktur der nationalen Webseiten und sieht in Art. 15 Abs. 4 lediglich eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission vor, in denen die Organisation, Struktur und Kennzeichnung jeder Information, jedes Verfahrens und jedes Hilfs- oder Problemlösungsdienstes im Einzelnen festgelegt werden können, um das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Nutzerschnittstelle zu ermöglichen. Darüber hinaus soll in der Koordinierungsgruppe auf eine einheitlichere Darstellung der Informationen hingearbeitet werden (Art. 26 Abs. 1 lit. b). Es wäre sehr wichtig, dass die Kommission beides zeitnah mit dem Erlass der Verordnung angeht und tatsächlich eine einheitliche, übersichtliche Struktur schafft. Es wäre zu prüfen, ob bereits der Verordnungstext stärker präzisiert werden könnte, um von Beginn an eine einheitliche Struktur zu garantieren.

Darüber hinaus sollte die Kommission die Mitgliedstaaten eng und ernsthaft einbeziehen, da diese einen großen Erfahrungsschatz aufweisen. Best Practices sollten genutzt und zur Grundlage gemacht werden. Wo nationale Besonderheiten und insb. die föderale Struktur Abweichungen zwingend erforderlich machen, sollten diese möglich sein. Die Verwaltungsverfahren laufen zumeist auf kommunaler oder regionaler Ebene und zuweilen gibt es auch abweichende Vorgaben in den unterschiedlichen Kommunen. Dies muss bei der Struktur des SDG berücksichtigt werden.

## 5. Verständliche, klare Struktur des Portals

Das SDG muss eine verständliche, klare Struktur und Sprache haben, damit die Nutzer die benötigten Informationen einfach und schnell finden. Der Vorschlag sieht diese Anforderung auch in Art. 7 Abs. 1 lit. f) und h) vor, allerdings gibt es keine konkreteren Vorgaben, wie dies erreicht werden soll. Der Durchführungsrechtsakt nach Art. 15 Abs. 4 muss insofern zeitnah die Details regeln, damit dies auch tatsächlich umgesetzt wird. Außerdem muss die Kommission bereits davor beim Aufbau des Portals darauf achten, das Portal konkret am Bedarf der Nutzer auszurichten. Denn die Navigation muss ohne weitere Erläuterungen oder gar ein Handbuch möglich sein. Auch Nutzern ohne spezielle Fachkenntnisse muss das System eine einfache Handhabung ermöglichen. Die Nutzer sollten das Portal durch eine einfache, intuitive Navigation oder die Eingabe von Suchbegriffen leicht bedienen können. Ein aus Sicht deutscher Unternehmen gutes Beispiel ist insofern das Entsendeportal der Schweiz: <http://www.entsendung.admin.ch>. Für Einsteiger sollten überdies spezifische Informationen entwickelt werden. Leitfäden, FAQs und interaktive Fragebögen könnten die Nutzer bei der Identifikation der relevanten Vorschriften und der damit verbundenen Pflichten sowie bei Detailfragen unterstützen. Außerdem müssen sich die Informationen am konkreten Bedarf der Unternehmen ausrichten, aktuell und vollständig sein. Gerade die Aktualität ist für föderal strukturierte Mitgliedstaaten wie Deutschland eine große Herausforderung.

## 6. Suchmaschine

Hilfreich wäre auch eine gut funktionierende Suchmaschine. Für das Auffinden der regional zuständigen Stelle funktioniert dies bei den Industrie- und Handelskammern sehr gut mit dem IHK-Finder (<https://www.ihk.de>), der allein nach dem Namen der Stadt oder alternativ der Postleitzahl fragt und dann direkt die zuständige IHK, deren Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und Webseite angibt. Für Hilfsdienste ist eine solche Suchmaschine auch für das SDG in Art. 17 vorgesehen.

Sinnvoll wäre, eine Suchfunktion aber auch im Hinblick auf Ansprechpartner der zuständigen Behörde und vor allem für die Informationen und die Online-Verwaltungsverfahren selbst. Denn neben der Möglichkeit des Browsens nutzen viele Anwender auch gerne Suchmaschinen, um schnell zur richtigen Webseite zu finden. Art. 17 sollte daher entsprechend ausgeweitet werden.

Zudem sollte beim Aufbau des Portals von vornherein auf eine optimale Auffindbarkeit über Suchmaschinen wie Google geachtet werden. Ein Großteil der Nutzer dürfte auf der Suche nach ihn betreffenden Informationen nicht direkt über das Portal einsteigen, sondern gängige Online-Suchmaschinen für die Recherche nutzen.

## 7. Informationen und Verfahren in verschiedenen Sprachfassungen

Es ist sehr gut, dass das SDG in allen Amtssprachen der Union zugänglich sein wird (Art. 2 Abs. 3). Sinnvoll ist auch, dass bereits vorab über die Sprache(n) informiert werden soll, in denen der Antrag

gestellt werden kann und die für anschließende Kontakte verwendet werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. e)). Sehr wichtig für Unternehmen ist zudem die Regelung, dass alle Informationen auf mitgliedstaatlichen Webseiten mindestens in einer weiteren Amtssprache der Union zusätzlich zur Landessprache zur Verfügung stehen sollen (Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2).

Der Kommissionsvorschlag knüpft dabei allerdings an die Amtssprachen der Union an, nicht an die Arbeitssprachen. Damit können die Mitgliedstaaten auch eine andere Sprache als die drei Arbeitssprachen Deutsch, Englisch und Französisch wählen, sodass die Informationen nicht zwingend auf einer dieser Arbeitssprachen der Union verfügbar sein werden. So könnte die tschechische Webseite die Informationen z.B. auch auf Slowakisch zur Verfügung stellen. Davon hätten jedoch die anderen EU-Unternehmen nichts, die oftmals nur ihre Heimatsprache und – mehr oder weniger – das Englische beherrschen, insbesondere wenn es sich um KMUs handelt.

Für die deutschen Unternehmen wäre es daher wichtig, dass die Informationen neben der nationalen Sprache vorzugsweise auf Englisch oder noch besser auf Deutsch zur Verfügung stehen. Hier sollte daher statt auf eine weitere Amtssprache auf die englische Sprache oder zumindest eine andere Arbeitssprache der EU rekurriert werden, um sicher zu gehen, dass tatsächlich EU-weit Unternehmen davon profitieren. Die Koordinierungsgruppe könnte dann die Details vereinbaren. Die EU könnte zudem in Bezug auf Übersetzungskosten nach Art. 28 Abs. 1 noch stärker Unterstützung leisten.

### **III. Zugang zu Informationen**

#### **1. Klare Hinweise auf Pflichten der Nutzer**

Der Vorschlag der Kommission enthält in Art. 7 Abs. 1 lit. a) die Pflicht, umfassende Informationen zu geben, damit die Nutzer ihre Rechte unter vollständiger Einhaltung der geltenden Vorschriften und Pflichten ausüben können. D.h. im Sinne eines One-Stop-Shops müssen alle relevanten Informationen gesammelt über das SDG zur Verfügung stehen. Dies ist für Unternehmen sehr wichtig: Sie müssen sich darauf verlassen können, dass die Informationen abschließend über alle einzuhaltenden Vorgaben aufklären. Besonders wichtig ist dabei, dass es deutliche und verständliche Hinweise gibt, welche genauen Pflichten bestehen. Dies ist bei den Informationen der einheitlichen Ansprechpartner derzeit für Unternehmen oftmals nicht leicht herauszulesen. Bei Produktsicherheitsvorschriften beispielsweise hängen die Pflichten der Unternehmen vielfach von der konkreten Verwendung des Produkts ab. In diesen Fällen sollte das SDG darauf hinweisen, bei welcher Verwendung mögliche Pflichten bestehen.

#### **2. Hinweis auf zuständige Behörde und Notwendigkeit der Rücksprache**

Der Vorschlag der Kommission enthält in Art. 7 Abs. 1 lit. c) und d) und Art. 9 Abs. 1 lit. b) die Pflicht, die für die Informationen zuständige Stelle zu benennen und Kontaktangaben zu

Hilfsdiensten zu machen. Dies ist sehr hilfreich, damit die betroffenen Unternehmen, wenn sie ergänzende Fragen haben sollten, nicht noch lange die zuständige Kontaktperson suchen müssen, sondern diese sofort finden. Allerdings muss dann auch sichergestellt sein, dass der Hilfsdienst kompetent und rechtssicher Auskunft geben kann.

Besser wäre, neben den Hilfsdiensten auch die Kontaktdaten der zuständigen nationalen Behörde einschließlich der zuständigen Abteilung auf der Webseite zu hinterlegen. Physische Ansprechpartner sind gerade für KMU von großer Bedeutung. Dies ist zwar in Erwägung Nr. 23 erwähnt, jedoch nicht im Verordnungstext umgesetzt. Art. 7 Abs. 1 lit. c) nennt insofern nur die Bezeichnung der Stelle, die für die Information verantwortlich ist, nicht aber die konkret zuständige Behörde für den jeweiligen Fall. Dies kann voneinander abweichen, wenn z.B. das Bundesministerium oder das Landesministerium die Informationen aufbereitet, aber die Kommunen für die Umsetzung und Anwendung der Vorschriften zuständig sind.

Gerade wenn es sich um komplexere Rechtsfragen handelt, wäre es überdies auch wichtig, dass die Unternehmen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass eine Rücksprache mit der Kontaktperson notwendig oder zumindest sehr zu empfehlen ist. Anderenfalls könnten Unternehmen auf die Angaben auf der Webseite vertrauen, auch wenn evtl. in ihrem Fall konkrete Umstände zu einem anderen Ergebnis führen.

### **3. Spezialfall Produktkennzeichnung und -sicherheit**

In Anhang I sind verschiedene Informationsangebote rund um Produktsicherheit und -kennzeichnung aufgeführt. Die entsprechenden Vorschriften stellen für zahlreiche Unternehmen derzeit eine große bürokratische Belastung dar, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen können die daraus entstehenden Pflichten teilweise kaum noch überblicken. Das SDG bietet großes Potenzial, die derzeit in unterschiedlichsten Quellen verteilten Informationen zu strukturieren und Unternehmen zusätzliche Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Ein entsprechendes Informationsangebot sollte auf etablierte Instrumente und Informationsquellen zurückgreifen (z.B. die Informationsangebote der DG Growth zur CE-Kennzeichnung). Leitfäden und Erläuterungen zu Begriffsbestimmungen sollten bei detaillierten Einzelfragen Hilfestellung geben. Darüber hinaus sollten spezifische Informationen für Einsteiger in die Thematik entwickelt werden. Diese sollten lediglich zentrale Anforderungen und Pflichten in den Mittelpunkt stellen und Unternehmen in erster Linie praxisorientiert bei der Suche nach externer Unterstützung (z.B. akkreditierte Prüfstellen) unterstützen. Sie sollten zentral aufzufinden sein. Generell sollten nationale Produktvorschriften ebenso gut auffindbar und verfügbar sein wie EU-Rechtsvorschriften und harmonisierte Normen. Auch sollte geprüft werden, wie Unternehmen über geänderte oder neue Vorschriften informiert werden können, etwa durch ein Monitoring Tool.

Auch und gerade bei der Beachtung von Vorschriften zur Produktkennzeichnung und -sicherheit verfügt die IHK-Organisation über umfangreiche Erfahrungswerte; sie könnte die EU-Kommission bereits in der Frühphase der weiteren Umsetzung wirksam unterstützen.

## **IV. Zugang zu Online-Verwaltungsverfahren**

### **1. Allgemeine Anmerkungen**

Die Stärkung von Online-Verwaltungsverfahren ist sehr positiv. Wenn Online-Verfahren technisch gut funktionieren, die regulatorischen Anforderungen an die Unternehmen nicht zu hoch sind und die Webseiten einfach und verständlich ausgestaltet sind, ist dies für viele Unternehmen eine sehr gute Möglichkeit, Verwaltungsverfahren unbürokratisch, einfach und schnell abzuwickeln, gerade wenn es um ein Tätigwerden in anderen Mitgliedstaaten geht. Es ist gut, dass die Online-Verfahren nun auf der Webseite des SDG zusammengeführt werden. Die Verlinkungen auf die Webseiten der Mitgliedstaaten zu nationalen Verfahren nach Art. 2 Abs. 2 lit. b) und Art. 15 Abs. 1-3 können es den Unternehmen sehr erleichtern, die einschlägigen Webseiten zu finden. Dadurch ist sichergestellt, dass Unternehmen nicht lange auf nationalen Webseiten suchen müssen. Ebenso ist es sinnvoll, dass Informationen über den Ablauf des Verfahrens in einer weiteren Sprache zur Verfügung stehen müssen.

Auch die Anforderungen an Online-Verfahren sind wichtig, insbesondere dass Formblätter nicht nur nationale Formate zulassen dürfen sowie die grenzüberschreitenden Zahlungsmöglichkeiten. Hier sorgen derzeit oft unnötige technische und praktische Hindernisse dafür, dass EU-Ausländer von Online-Verfahren keinen Gebrauch machen können. Auch ausländischen Antragstellern muss daher durch eine entsprechende Gestaltung der Online-Formulare die Möglichkeit gegeben werden, alle relevanten Daten einzugeben. Gleichzeitig müssen diese Felder elektronisch auslesbar bleiben. Die Pflicht zur Gleichbehandlung von inländischen und EU-ausländischen Unternehmen beim Zugang zu Online-Verwaltungsverfahren ist sehr wichtig.

Allerdings gibt es auch hier – über die Vorschläge unter II. hinaus – in Bezug auf weitere Einzelaspekte noch Nachbesserungsbedarf.

### **2. Alle Genehmigungs- und Registrierungsverfahren müssen umfasst und durch eine zentrale Schnittstelle abgewickelt werden**

Im Rahmen der Online-Verfahren müssen alle von dem Sachverhalt betroffenen rechtlichen Vorschriften geprüft und beschieden werden, selbst wenn dies nach mehreren Gesetzen und durch mehrere mitgliedstaatliche Stellen oder Behörden zu erfolgen hat. Aus Sicht der Unternehmen ist es äußerst hilfreich, wenn sie in Bezug auf einen konkreten Sachverhalt nur mit einer einzigen Behörde Kontakt haben (One-Stop-Shop). Im Rahmen der Online-Verfahren sollte deshalb konsequent eine solche einzige Kontakt-/Schnittstelle verwirklicht werden, wie es beim Einheitlichen Ansprechpartner für den Dienstleistungsbereich bereits begonnen wurde. Die betreffende Behörde würde dann nach Bedarf intern Kontakt zu den anderen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats bezüglich der darüber hinaus durchzuführenden Verfahren und erforderlichen Genehmigungen herstellen; das Unternehmen hätte aber nur mit einer einzigen Schnitt- bzw. Kontaktstelle zu tun.



Im Verordnungsentwurf wird dies noch nicht hinreichend deutlich; nur in der Begründung wird dies mit dem Begriff der „Digitalisierung des Frontoffice“ beschrieben (S. 8). Dies sollte im operativen Teil des Verordnungstexts deutlich klargestellt werden.

### **3. Umfassende Hilfestellung**

Die Unternehmen benötigen außerdem umfassende Hilfestellung, um prüfen zu können, inwiefern sie unter Genehmigungs- oder Registrierungsanforderungen u.ä. fallen und ob sie die Anforderungen erfüllen. Neben einer Beschreibung der Anforderungen sollten daher auf der Webseite auch erläuternde Hinweise, häufige Fragen und Antworten oder Leitfäden zur Verfügung gestellt werden, in denen Definitionen und Beispiele besser erläutern, welche Sachverhalte wie zu beurteilen sind. Online-Formulare sind sinnvoll, müssen aber so gestaltet sein, dass sie auch KMU nicht überfordern. Zusätzlich müssen Informationen über den Hintergrund und den Inhalt solcher Online-Meldungen und die damit verbundenen Vorschriften des Ziellandes verständlich aufbereitet und leicht zugänglich sein.

Gleichzeitig muss – online und telefonisch – ein Ansprechpartner zur Verfügung stehen, der zeitnah für den konkreten Sachverhalt eine Auslegungshilfe geben kann. Dies kann über die Hilfsdienste erfolgen; allerdings muss dann auch sichergestellt sein, dass der Hilfsdienst kompetent und rechtssicher Auskunft geben kann. Neben Hilfsdiensten sollten daher zusätzlich auch die Kontaktdaten der zuständigen nationalen Behörde auf der Webseite auffindbar sein. Dies ist zwar in Erwägung Nr. 23 erwähnt, jedoch nicht im Verordnungstext umgesetzt. Art. 5 und 8 machen dies für die Online-Verfahren nicht hinreichend klar.

### **4. Ausnahmen von der reinen Online-Abwicklung eng auslegen**

Der Verordnungsvorschlag sieht in Art. 5 Abs. 2 und 3 vor, dass die Nutzer die in Anhang II aufgeführten Verfahren grundsätzlich vollständig online abwickeln können. Jedoch erlaubt Art. 5 Abs. 4 den Mitgliedstaaten, in einem Verfahren die physische Anwesenheit zu verlangen, wenn das Ziel des Verfahrens anderenfalls nicht erreicht werden kann. Die physische Anwesenheit ist dann auf das unbedingt notwendige und objektiv gerechtfertigte Maß zu beschränken. Diese Ausnahmen sind der Kommission mitzuteilen.

Diese Ausnahmebestimmung ist richtig, denn es stellt sicher, dass dort, wo z.B. ein persönliches Erscheinen sachlich erforderlich ist, dies auch möglich bleibt. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass diese Ausnahmenvorschrift in der Praxis nicht zu weit ausgelegt werden darf. Es wäre zu prüfen, wie der Ausnahmecharakter im Verordnungstext noch deutlicher gemacht werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten einen echten Wechsel zu Online-Verfahren vornehmen.

## 5. Fortbestehende Alternativen zu Online-Verfahren für Übergangsfrist

Solange die Verwaltungsverfahren noch auf die Online-Abwicklung umgestellt werden und bei Online-Formblättern noch nicht alle technischen Voraussetzungen für grenzüberschreitende Sachverhalte gegeben sind, muss die Möglichkeit bestehen, Anträge schriftlich, per E-Mail, Fax oder vor Ort einzureichen. Diese Option ist v.a. dann sehr wichtig, wenn mit den Online-Verfahren noch technische Schwierigkeiten bestehen, etwa diese mit älterer oder neuerer Software nicht funktionieren. Auch wenn z.B. bei der Arbeitnehmerentsendung dem Unternehmen eine Online-Abwicklung kurzfristig wegen widriger Umstände nicht möglich sein sollte (z.B. Systemausfall, Internetausfall), sollte ausnahmsweise auch eine Abwicklung in anderer Form, etwa Papierform möglich sein. Solche Möglichkeiten stehen der grundsätzlichen Entscheidung für E-Government nicht entgegen.

## 6. Verfahren zur Gründung von Unternehmen als juristische Personen

Die Verfahren zur Gründung von Unternehmen als juristische Personen wurden im Anhang II explizit vom Anwendungsbereich des SDG ausgenommen (vgl. auch Erwägung 18) und stehen damit nicht zwingend als Online-Verfahren zur Verfügung. In der Begründung des Vorschlags (S. 8) verweist die Kommission dabei auf die Initiative zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechts, für die im Sommer eine Konsultation stattgefunden hat und für die noch 2017 ein Vorschlag vorgelegt werden soll. Danach sollen insbesondere Verfahren für die Online-Eintragung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen entwickelt und diese dann mit dem Zugangstor verknüpft werden.

Es ist richtig, hier eine Sonderregelung zu treffen: Eine Online-Gründung könnte zwar bürokratische Elemente bei der Unternehmensgründung und den benötigten Zeitaufwand reduzieren. Der öffentliche Glaube des Handelsregisters ist jedoch von großer Bedeutung und muss auch weiterhin gewahrt werden. Es ist daher sicherzustellen, dass die dort eingetragenen bzw. hinterlegten Informationen stimmen. Dies schließt Identitätsüberprüfungen von Gesellschafter(n), Geschäftsführer(n) sowie ggf. der Person, die die Eintragung veranlasst, ein. Die zuzulassenden technischen Überprüfungsmöglichkeiten müssen eine entsprechende weitgehende Sicherheit bieten, ohne die Online-Verfahren unnötig zu erschweren. Sofern eine gleichwertige Prüfung der Identität und Authentizität über rein elektronische Verfahren erreicht werden kann, ist eine Online-Gründung grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist dies in einem gesonderten Rechtsakt im Einzelnen zu regeln (vgl. zu den Anforderungen daran die Stellungnahme zur Digitalisierung im Gesellschaftsrecht unter <https://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/eu-internationales-recht/recht-der-europaeischen-union/dihk-positionen-zu-eu-gesetzesvorhaben>).

Informationen über sowie mögliche Online-Verfahren sollten aber dennoch auf dem SDG verlinkt werden. Auch deshalb sollte eine Öffnungsklausel eingefügt werden, die es ermöglicht, nachträglich weitere Themenfelder in das SDG aufzunehmen (s.o. II.2.).

## 7. Grenzüberschreitender Austausch zu Nachweisen

Die Vorschläge einer verbesserten und zügigeren Zusammenarbeit über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zur Prüfung der Echtheit von Nachweisen (Art. 11 Abs. 3), eines grenzüberschreitenden Austauschs von Nachweisen zwischen den zuständigen nationalen Behörden (Art. 12) und einer Wiederverwendung von Daten bei Verfahren in anderen Mitgliedstaaten (Erwägung Nr. 27) sind sehr gut. Wo eine Harmonisierung noch nicht möglich ist, muss zumindest die gegenseitige Anerkennung und Kooperation der Verwaltungsbehörden verbessert werden.

Eine Vereinfachung im Hinblick auf die oft noch erforderliche Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten und eine echte Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung wären für Unternehmen sehr hilfreich. Dies kann die Verfahren entbürokratisieren und beschleunigen, Unternehmen die Nachweiserbringung erleichtern und gleichzeitig sicherstellen, dass alle erforderlichen Nachweise zeitnah vorliegen und echt sind. Auch die Anforderung, dass dabei die Vertraulichkeit von Information gewährt werden muss, ist richtig. Darüber hinaus müssen die technischen Vorkehrungen getroffen sein und tatsächlich funktionieren.

Nach dem jetzigen Vorschlag fordern die zuständigen Behörden gemäß Abs. 4 nur auf ausdrückliches Ersuchen des Nutzers über das speziell hierfür eingerichtete technische System Nachweise unmittelbar bei den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten an. Dies stellt zwar sicher, dass nur mit Zustimmung des Betroffenen auf diese Daten zugegriffen wird. Gleichzeitig birgt dies das Risiko, dass die Nutzer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, wenn sie von der Möglichkeit nicht wissen. Daher muss sichergestellt werden, dass der Nutzer vor Antragstellung darüber informiert, damit er selbst diese Entscheidung treffen kann. Nur so kann vermieden werden, dass der Nutzer aufwändig und kostenträchtig ggf. beglaubigte und übersetzte Nachweise beschafft und übermittelt, obwohl die Behörde durch den grenzüberschreitenden Austausch viel einfacher im Behördenaustausch darauf zugreifen könnte.

Im Übrigen ist das Datenschutzrecht zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass nur bei einer Einwilligung des Betroffenen in Bezug auf das konkrete Verwaltungsverfahren von der Möglichkeit zur Wiederverwendung von Daten Gebrauch gemacht wird, da es sich jedes Mal um eine Zweckänderung handelt. Auch dann sollte kein umfassender und dauerhafter Zugriff auf die betreffenden Daten geschaffen werden, z.B. um die Unternehmen bei ihrer Wirtschaftstätigkeit zu kontrollieren. Insbesondere wenn es sich um sensible Daten wie Steuer- oder Sozialversicherungsdaten handelt, muss auf den begrenzten Nutzungszweck geachtet werden. Gleichzeitig sollte im Fall einer Zustimmung des Nutzers die Vertraulichkeit der Nachweise nur dann einer Übermittlung nach Art. 12 Abs. 4 S. 2 entgegenstehen, wenn Rechte Dritter betroffen sind. Die Ergebnisse des EU-Projekts TOOP sind in den Prozess einzubeziehen.

## V. Zugang zu Hilfsdiensten

Die Verlinkungen zu Hilfsdiensten nach Art. 2 Abs. 2 lit. c) und Art. 6, Anhang III ist sehr wichtig. Dadurch ist sichergestellt, dass Unternehmen nicht lange auf europäischen und nationalen Webseiten nach einem Ansprechpartner und Unterstützung suchen müssen.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass auch alle sinnvollen Hilfsdienste erfasst sind. Derzeit werden nicht alle vorhandenen europäischen Hilfsdienste in Anhang III genannt. U.a. fehlen SOLVIT, das Helpdesk für Rechte des geistigen Eigentums, Europe Direct und das Enterprise Europe Network. Auch wenn gesetzgebungstechnische Gründe einer Nennung im Verordnungstext entgegenstehen mögen, weil nicht alle Hilfsdienste einen Sekundärrechtsakt als Rechtsgrundlage haben, sollte die Garantie bestehen, dass diese ebenfalls in die Liste der Hilfsdienste nach dem SDG aufgenommen und dort verlinkt werden. Auch sollten sie entgegen Erwägungsrund 22 den strengen Qualitätskriterien des SDG unterworfen sein. Ein Grund für eine Unterscheidung ist insofern nicht ersichtlich. Auch diese Dienste sollten eine hohe Qualität aufweisen.

Darüber hinaus müssen alle guten bestehenden und entstehenden nationalen Hilfsdienste verlinkt werden. Das gilt ganz besonders für die der Industrie- und Handelskammern (IHKs) und der Auslandshandelskammern (AHKs). Gerade die IHKs und AHKs haben eine sehr wichtige Rolle bei der Information von Unternehmen – insbesondere von KMU – zu gesetzlichen Anforderungen, Registrierungs- und Genehmigungspflichten, gerade auch bei grenzüberschreitender Tätigkeit. Daher sollte in Art. 6 Abs. 2 klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten/nationalen Koordinatoren Links nicht nur von zuständigen Behörden zur Verfügung stellen können, sondern auch von anderen öffentlichen und öffentlich geförderten Stellen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Industrie- und Handelskammern und anderen berufsständische Kammern sowie den Auslandshandelskammern. Selbst wenn diese Stellen bereits jetzt unter Art. 6 Abs. 3 fallen sollten, weil sie die dortigen Kriterien und die Qualitätsanforderungen in Art. 9 und 13 erfüllen, ist die dortige Regelung nach Erwägung 23 (am Ende) subsidiär und nur als Ausnahme allein für den Fall ausgestaltet, dass die zuständigen Behörden nicht ausreichend unterstützen können; auch dürfen sie sich nicht mit anderen Hilfsdiensten überlappen. Daher ist nicht sichergestellt, dass sie tatsächlich von den Koordinatoren benannt werden können. Es macht daher Sinn, diese so wichtigen Hilfsdienste ausdrücklich in den Verordnungstext aufzunehmen und sie auch in den Erwägungsgründen zu erwähnen. Außerdem sollten generell alle staatlichen Stellen, die Unternehmen unterstützen könnten, aufgenommen werden können, unabhängig davon, ob sie den Stellenwert einer Behörde haben.

## VI. Weitere Anmerkungen

Die in Art. 22 vorgesehenen Nutzerbefragungen sind ein guter Vorschlag, um das Portal immer weiter zu verbessern. Soweit Informationen auf den Seiten des SDG fehlen, sollten Nutzer in technisch einfacher Weise darauf aufmerksam machen können. Auf Basis der Daten zur Nutzung des Portals sollte zudem geprüft werden, wo Informationen und Verweise fehlen. Darüber hinaus

könnten technische Möglichkeiten eines selbstlernenden Systems genutzt werden, bei dem das System selbst prüft, wo Fehler bestehen.

Auch die in Art. 23 Abs. 1 lit. a) vorgesehene Möglichkeit von anonymen Hinweisen zu bestehenden Hindernissen im Binnenmarkt ist sehr sinnvoll. Der DIHK berichtet der Kommission bereits regelmäßig über bestehende Hindernisse in Bezug auf den Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie in Bezug auf Investitionen (vgl. DIHK-Umfragen von 2016:

<https://www.dihk.de/themenfelder/international/europaeische-union/recht-und-binnenmarkt/umfragen-und-prognosen>).

Weitere technisch einfache Möglichkeiten, auf Hindernisse hinzuweisen, sind stets hilfreich. Hier sollten auch bei Online-Tools Freitexteingaben möglich sein. Gleichzeitig sollte aber auch auf die danebenstehende Möglichkeit von Beschwerden bei der EU-Kommission und auf SOLVIT hingewiesen und entsprechende Links zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist den Nutzern deutlich zu machen, worin die konkreten Unterschiede bei einer anonymen Beschwerde bestehen. Denn bei einer Beschwerde bekommt der Betroffene zumindest eine Rückmeldung und bei SOLVIT wird tatsächlich eine Lösung für den Sachverhalt gesucht.

Schließlich ist eine schnelle Umsetzung, eine ausreichende finanzielle Ausstattung des Projekts und eine umfassende Bewerbung des neuen SDG äußerst wichtig. Eine Werbeaktion ist unerlässlich, um das neue Instrument tatsächlich bekannt zu machen (vgl. Art. 20). Die Kommission muss gerade hierfür ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stellen. Auch darf die Umsetzung des SDG – selbst wenn technische Hindernisse zu überwinden sind – nicht zu weit in die Zukunft verlagert werden. Unternehmen benötigen heute die erforderlichen Informationen und Online-Verfahren und sollten nicht mehr lange auf eine Umsetzung warten müssen. Dies ist bei der noch diskutierten Frist zum Inkrafttreten zu berücksichtigen.

#### **Ansprechpartner:**

Patricia Sarah Stöbener de Mora, LL.M. (King's College London)

Bereich Recht

Leiterin des Referats Recht der Europäischen Union und Internationales Wirtschaftsrecht

Tel.: 0049-30-20308-2715, E-Mail: [Stoebener.Patricia@dihk.de](mailto:Stoebener.Patricia@dihk.de)